

Antrag



Herrn Oberbürgermeister
Dominik Krause
Rathaus
80331 München

München, 17.08.2026

Änderungsantrag zu öffentlich TOP 5 des VPA als Feriensenat am 19.08.2026

„Satzung zur Änderung der Wahlordnung für den Migrationsbeirat der Landeshauptstadt München“

a) Streichung des §3 Wahlberechtigung Absatz 2 der Wahlordnung des Migrationsbeirats mit dadurch erforderlichen Anpassungen in §§ 4 und 11

b) Korrektur der Referenz in §16 Wahlvorschläge Absatz 8 Satz 1 wegen Nichtwählbarkeit zu § 4 Absatz 2

Antrag:

Der Stadtrat wird gebeten, die bestehende Wahlordnung für den Migrationsbeirat wie folgt zu ändern.

Der §3 Wahlberechtigung Absatz 2 wird gestrichen:

~~„Wahlberechtigt auf Antrag sind außerdem~~

- ~~1. ausländische Staatsangehörige, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und~~
- ~~2. Eingebürgerte ohne weitere ausländische Staatsbürgerschaft, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, sofern sie die unter Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen.~~

~~Der schriftliche oder persönliche Antrag auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist bis spätestens am 16. Tag vor dem Wahltag zu stellen.“~~

Der §4 Wählbarkeit Absatz 1 Satz 1 wird durch Streichung von „und 2“ geändert in:

„(1) Für das Amt eines Mitgliedes im Migrationsbeirat ist jede nach § 3 Abs. 1 ~~und 2~~ wahlberechtigte Person wählbar, die am Wahltag seit mindestens sechs Monaten im Wahlgebiet eine Wohnung hat, die nicht die Hauptwohnung sein muss, oder ohne eine Wohnung zu haben sich im Wahlgebiet gewöhnlich aufhält.“

Antrag



Der §11 Wählerverzeichnis Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen:

~~„In das Wählerverzeichnis werden außerdem nach den Bestimmungen des Satzes 1 alle nach § 3 Abs. 2 wahlberechtigten Personen auf Antrag eingetragen, wenn der Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis fristgerecht bis zum 16. Tag vor dem Wahltag gestellt worden ist.“~~

Der § 16 Wahlvorschläge Absatz 8 Satz 1 wird durch Austausch von Wort „Satz“ durch „Absatz“ korrigiert:

„(8) Für jede in einem Wahlvorschlag aufgeführte sich bewerbende Person ist auf besonderen Formblättern eine Erklärung einzureichen, mit der sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmt und bestätigt, nicht von der Wählbarkeit im Sinne von § 4 ~~Satz~~ Absatz 2 ausgeschlossen zu sein. „

Begründung:

- a) Jeder deutsche Staatsangehörige mit Migrationsbezug kann im Rahmen der Kommunalwahlen über den Münchner Stadtrat und über die Münchner Bezirksausschüsse sowohl über seine Wahlberechtigung als auch über seine Wählbarkeit direkt auf die kommunalpolitische Willensbildung einwirken und ggf. die gleichberechtigte politische, kulturelle, soziale und wirtschaftliche Partizipation der Münchner Bevölkerung mit Migrationsbezug fördern. Was auch uneingeschränkt für EU-Staatsangehörige auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit gilt. Insofern ist eine wahlrechtliche Repräsentation im Migrationsbeirat nicht unbedingt erforderlich.

Auch stellt die Ungleichbehandlung zur Ausübung des Wahlrechts zwischen den Einwohnern mit ausschließlicher ausländischer Staatsangehörigkeit gem. §3 Absatz 1, d.h. ohne deutsche Staatsangehörigkeit, und denjenigen mit zusätzlicher deutscher Staatsangehörigkeit oder seit 12 Jahren ausschließlich bestehender deutschen Staatsangehörigkeit gem. §3 Absatz 2, eine Ungleichbehandlung dar. Die einen werden von Amtswegen im Wählerverzeichnis eingetragen, wohingegen die anderen nur auf eigenen Antrag ins Wählerverzeichnis eingetragen werden. Dies ist eine systematische rechtliche Ungleichbehandlung, die auch wahlrechtlich bestätigt, dass der jeweilige Migrationshintergrund durch die Einbürgerung in die deutsche Staatsangehörigkeit keine zwingende Grundlage für das Einwirken auf die kommunalpolitische Willensbildung über den Migrationsbeirat darstellt.

Antrag



Die Gewährung des Wahlrechts für den Migrationsbeirat gem. §3 Absatz 2 Ziffer 2, das Wahlrecht für Eingebürgerte ohne weitere ausländische Staatsbürgerschaft, die diesen Status am Wahltag nicht länger als zwölf Jahre innehaben, entbehrt dem Zusammenhang zwischen dem maximalen Zeitraum von 12 Jahren nach der Einbürgerung und dem Migrationshintergrund. Mit Entscheidung zur Einbürgerung, die nur auf Antrag erfolgt und freiwillig ist, wurde schon im Vorhinein eine Entscheidung getroffen, die die Aspekte des Migrationsbezugs mehr und mehr zurückdrängen. Darum gibt es keinen Grund auch als „nur“ deutscher Staatsangehöriger mit Migrationsbezug bis zu 12 Jahre nach der Einbürgerung den Migrationsbeirat mit zu wählen oder selbst für diesen zu kandidieren.

Da ein individueller Migrationsbezug auch über die 12 Jahre nach der Einbürgerung fortbesteht, erscheint diese Begrenzung ohnehin willkürlich. Insgesamt können die Doppelrepräsentation, die systematische Ungleichbehandlung sowie die administrativen Nachteile hinterfragt werden.

Auch darf auf die sehr geringe Wahlbeteiligung von 3,11% (12.508 Wähler von 402.044 Stimmberechtigten) bei der Wahl am 19.03.2023 und eine Wahlbeteiligung von 3,62% (13.324 Wähler von 367.927 Stimmberechtigten) bei der Wahl am 22.01.2017 hingewiesen werden.

Quelle: <https://stadt.muenchen.de/infos/migrationsbeiratswahlen.html>

- b) Der Ausschluss der Wählbarkeit wird in §4 Absatz 2 mit Ziffern 1 bis 3 dargestellt. Insofern ist ein Verweis zur Nicht-Wählbarkeit in § 16 Absatz 8 in der alten Fassung auf § 4 Satz 2 nicht richtig und müsste entsprechend geändert werden.

Initiative der Stadträte der AfD:

Jörg Schäfer, Dr. Peter Ditges, Jitka Machyan, Daniel Stanke, Christian Christoph